

ficirt werden. Dann die alsdann in unvergleichlich grösserer Menge herein gehende Baarschafft würde alles ersetzen/ und die Lands- Inwohner zu den Anlagen desto tauglicher machen. Ich übergehe Kürze halben ein mehrers/ und getraue mir auf den Nothfall zu erweisen/ daß die Menagierung der im Land behaltender jährlicher zehen Millionen/ als nur ein kleiner Anfang unserer Oeconomie in kurzer Zeit jährlich noch viermahl so viel Golds und Silbers von neuem in die Circulation zu bringen/ und zu erhalten/ tauglich seyn würde. Über welches alles noch etwas absonderliches ist/ womit deutlicher herfür zu brechen/ die Zeit noch nicht leidet/ es aber gleichwohl die Oesterreichische Glorie auf die Spitze der Vollkommenheit zu erheben/ genugsam seyn/ in einigen Dingen in der Welt unvermuthete Aenderungen verursachen/ auch Anlaß geben würde/ gewiß keine auswärtige Nation um ihre Indianische Königreiche oder Gewerbe zu beneiden.

XXXII.

Aufrichtung der Kaiserlichen Commer-
cien-Stellen.

Sleich wie aber dieses grosse Anschläge seynd/ also erfordern sie nicht weniger grosse Resolution, Anstalt und conduite. Alle Staat/ Königreiche und Republicquen der Welt seynd ursprünglich um zweyerley Absehen willen gestiftet; nemlich/ um sicher und bequemlich zu leben. Zu Behuf der Sicherheit ist zwar von innen die Hand-
ha-

habung der Justiz/ gegen aussen das Kriegs-
 Recht. Beyde seynd gemeinlich mit ihren Stel-
 len oder Rahts-Collegiis versorgt/ dergleichen
 auch den nervum rerum gerendarum aus der
 Unterthanen Beutel zu erheben/ die Cammern an-
 geordnet. Diesen aber zu Erbauung/ beydes der
 Sicherheit und der Bequemlichkeit des Lebens/
 in die Beutel der Lands-Inwohner wiederum zu
 verschaffen/ das wird an viel Orten als ein blosses
 parergon gehandelt/ und durch einen grossen Irr-
 thum so obenhin/ wie ein appendix der Cammer
 gehalten/ da es doch eigentlich davon zu reden/ der
 Grund selbst der Cammer ist/ und diese als des
 Landes Particular-Oeconomie, ohne jene/ als
 des Lands allgemeine Oeconomie, keinesweges
 in die Harre bestehen kan. So ist auch aus obigem
 klar/ daß die extension dieser letzten/ unvergleich-
 lich weiter/ als jener ihre. Woraus sich dann
 von selbst ergiebt/ daß wosern nechst dem hohen
 Staats-Rath/ als der Seele des Politischen Lei-
 bes/ und nechst dem Justitien-Rath/ dem wegen
 der Würde der heiligen Gerechtigkeit billig der
 nechste Ort in der Vorsorge eines Lands-Fürsten
 zu lassen/ einig andere Angelegenheit des Staats
 besondere Collegia und Rath-Stuben erheische/
 es sicherlich diejenige sey/ deren bey uns zum we-
 nigsten gepflogen wird; nemlich unser offtberühr-
 te allgemeine Lands-Oeconomie. Es fallen unzehl-
 liche Dinge bey dieser für/ so mit einig andern/
 auch mit Cameralien keine Gemeinschaft haben/
 dannenhero ein absonderliches Tractament/ und

zu ihrer Versorgung absonderliche Wissenschaft und Persohnen erfordern. Es sey nun/ daß/ wie sonst das sicherste wäre/ der Ursachen einige von den Cammern gänzlich abgefonderte/ unter sich aber miteinander correspondirende Collegia bey Hof und durch alle Erb-Lande beliebet/ oder rath- samer gehalten würde/ es endlich unter eines Cam- mer-Präsidentens Ober-Direction zu lassen (wel- cher aber für keines seiner beyden Collegien gegen das andere prävenirt seyn solle) so würden ein- als andern Wegs einige Directores, Rätthe/ Se- cretarien/ Registraturen und alle andere behörige officia auch eigene relations-Tage und Bescheids- Erholungen bey der höchsten Majestät nicht zu entrathen seyn. Es würde auch die Importanz der Sachen/ wann sie ja von jemanden nach Ge- bühr beherzigt zu werden/ das Glück haben solte/ zeigen/ daß die erfahrenste/ ansehnlichste und en- ferigste Männer eines Staats dahin zu verord- nen/ und mit aller erforderlichen Autorität zu bez- kleiden. Welches dann allermeist bey einem er- sten Anfang eine so klare/ unumgängliche Noth- durfft seyn will/ als weiters davon zu reden/ wei- len es für sich selbst am Tage liegt/ eine Unnoth ist. Ich lasse auch unberühret/ ob solchem Collegio von seinem principal-Objecto, wie mehrer Orten gebräuchlich ist/ der Nahme von Commercien zu- zulegen/ oder weilen dieser bey uns fast in eine Ringerung kommen/ mit einem andern/ um meh- rer Authorität willen/ zu belegen wäre. Auch wäre rathsam/ diesem Collegio in Fällen/ so in die
Exe-

Execution des Verboths oder andere Verordnungen der Lands-Oeconomie lauffen/ auch sonst in Kauffmanns-Fällen/ die Jurisdiction cum derogatione anderer Instanzen/ (von welchen jedoch einige Persohnen möchten zugeordnet werden) beyzulegen/ und remotis legum solennitatibus darinnen zu sprechen. Für allen aber ist erforderlich/ daß die höchsten Ober-Häupter selbst Liebe und Lust zu dem Werck schöpfen/ Sorg und Sinn/. Herzen und Augen mit darauff schlagen; sonst ist wenig darob zu hoffen/ oder wird alles mit zehnfacher Mühe und Schwierigkeit hergehen.

XXXIII.

Die Kaiserliche Erb-Länder übertreffen in der Maas ihrer Independenz/ wann sie wollen/ alle andere Staate von Europa.

SUn gelange ich zum Beweisthum/ daß Oesterreich über alles sey. Ich setze solches in die Maas seiner Independenz von andern. Die Independenz aber nehme ich nicht nach Art der politicorum von einer Entbindung aller anderwärtiger Ober-Herrschaft/ worinnen alle wahresouveraine Staate einander ohne das gleich kommen müssen: sondern verstehe durch sie die Independenz in denen zu menschlicher Subsistenz erforderlichen Dingen. Nun habe ich bereit oben berühret/ daß in Europa ein Land zu suchen/ so in allen Stücken von andern durchgehend independent,